

STEUERBARE VERBRAUCHS- EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14a EnWG

FAQs FÜR INSTALLATEURE

Fokus Umsetzung der Steuerung

1. Zählen Nachtspeicherheizungen aus dem Bestand als steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

Nachtspeicherheizungen zählen – egal ob im Bestand oder neu – nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung. Bestehende freiwillige Vereinbarungen nach § 14a EnWG – abgeschlossen vor dem 01.01.2024 – gelten im Fall von Nachtspeicherheizungen jedoch dauerhaft bis zur Außerbetriebnahme fort. Für jene Kunden ergeben sich somit keine Anpassungen – es bleibt alles beim Alten. Ein freiwilliger Wechsel in die Regelungen der Festlegungen ist für Nachtspeicherheizungen nicht möglich.

2. Zählen Durchlauferhitzer als steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

Durchlauferhitzer zählen nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung. Jene Anlagen fallen somit nicht unter die Regelungen der Festlegung und dürfen auch nicht freiwillig teilnehmen.

3. Was ist mit den Wallboxen, welche in der Vergangenheit als sonstiger Verbraucher hinter dem Haushaltszähler installiert wurden?

Für Wallboxen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024, die in der Vergangenheit keine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen haben (hier der Fall, da gemeinsame Messung), gilt dauerhafter Bestandsschutz – es bleibt alles beim Alten. Ein freiwilliger Wechsel in die Regelungen der Festlegungen ist jedoch möglich, sofern die Kriterien einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegung erfüllt sind (z.B. Leistung der Einzelanlage > 4,2 kW).

4. Was ist mit den Wärmepumpen, welche in der Vergangenheit als sonstiger Verbraucher hinter dem Haushaltszähler installiert wurden?

Für Wärmepumpen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024, die in der Vergangenheit keine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen haben (hier der Fall, da gemeinsame Messung), gilt dauerhafter Bestandsschutz – es bleibt alles beim Alten. Ein freiwilliger Wechsel in die Regelungen der Festlegungen ist jedoch möglich, sofern die Kriterien einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegung erfüllt sind (z.B. Summenleistung Wärmepumpen je Netzanschluss > 4,2 kW).

5. Gilt der § 14a EnWG auch für bivalente Wärmepumpen ohne Heizstab?

Die Regelungen der Festlegungen gelten auch für bivalente Wärmepumpen ohne Heizstab, sofern die Kriterien für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung in Bezug auf die elektrische Leistung erfüllt sind (z.B. Summenleistung Wärmepumpe je Netzanschluss > 4,2 kW).

6. Wie verhält es sich mit Verbrauchsgeräten, die unter den Anwendungsfall fallen, nach dem 01.01.2024 in Betrieb gehen, aber bereits in 2023 geplant und beim Netzbetreiber angemeldet waren?

Für diesen Fall sind durch die Bundesnetzagentur keine gesonderten Regelungen getroffen. Entscheidend für die Anwendung der Festlegungen ist die Inbetriebnahme. In der Praxis lassen sich hier ggf. pragmatische Ansätze finden. 2

7. Gilt der § 14a EnWG auch für Wärmepumpen-Kaskaden?

Die Festlegungen sollen explizit auch Wärmepumpen-Kaskaden adressieren. Aus diesem Grund wird bei Wärmepumpen und Anlagen zur Raumkühlung nicht auf die Leistung der Einzelanlage abgestellt, sondern auf die Summenleistung dieser Fallgruppen hinter einem Netzanschluss. Die Wärmepumpen-Kaskade wird sodann wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

8. Bisher galt bis 11kW Anzeige beim VNB und bei größer 11 kW Genehmigung durch VNB. Darf der VNB Ladeeinrichtungen >11kW ablehnen und Lademanagement verlangen?

Die Regelungen aus der NAV sind an dieser Stelle überholt. Ladeeinrichtungen > 11kW dürfen zukünftig in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7) nicht mehr abgelehnt werden. Auch ein Lademanagement darf nicht verlangt werden.

9. Setzen die neuen Regelungen einen separaten Zähler für den unterbrechbaren Verbraucher voraus?

Nach den Regelungen der Festlegung ist ein separater Zähler für die steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht erforderlich. Im Fall der gemeinsamen Messung kann jedoch nur eine pauschale Netzentgeltreduzierung gemäß Modul 1 gewählt werden.

10. Ist ein intelligentes Messsystem grundsätzlich Voraussetzung?

Ein intelligentes Messsystem ist keine Voraussetzung für den Erhalt des reduzierten Netzentgelts nach Modul 1 oder Modul 2. Für das zeitvariable Netzentgelt nach Modul 3 ab April 2025 ist ein intelligentes Messsystem zwingende Voraussetzung.

11. Kann die steuerbare Verbrauchseinrichtung auch hinter einer gemeinsamen Messung zusammen mit dem Haushaltsstrom hängen? oder nur separat gemessen? Wenn ja, wie soll/kann das technisch funktionieren ohne EMS?

Nach den Regelungen der Festlegung ist ein separater Zähler für die steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht erforderlich. Für die Steuerung ist dies unbedeutend. Ohne EMS erfolgt eine direkte Ansteuerung der Einzelanlage (=Direktsteuerung). Ein separater Zähler wirkt sich nur auf die Abrechnung der Netzentgelte (und ggf. die Umlagen) aus. Im Fall der gemeinsamen Messung kann nur eine pauschale Netzentgeltreduzierung gemäß Modul 1 gewählt werden.

12. Übergangsregelungen: Nachtspeicherheizungen sind dauerhaft ausgenommen. Was gilt in dem Zusammenhang mit Fußboden-Direktheizungen, die aktuell gleich betrieben werden wie Nachtspeicherheizungen?

Für Fußbodendirektheizungen gilt die bisherige bestehende Regelung bis Ende 2028 fort – es bleibt vorerst alles beim Alten. Nach aktuellem Stand würden jene Anlagen jedoch ab 2029 kein reduziertes Netzentgelt mehr erhalten.

13. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit in Summe mehr als 4,2 kW an einem Netzanschluss müssen ab dem 01.01.24 gesteuert werden z.B. Wallbox 11 kW + Wärmepumpe 3 kW. Bei Wahl der Direktsteuerung: Wallbox wird auf 4,2 kW gedimmt. Auf welche Leistung wird die Wärmepumpe gedimmt?

Die Zusammenfassung hinter einem Netzanschluss gilt nur für die Fallgruppen Wärmepumpen und Anlagen zur Raumkühlung. Eine Summierung findet nur je Fallgruppe statt. Wärmepumpen gelten demnach nur als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung, sofern die Summe dieser Fallgruppe je Netzanschluss (also die Summe der Wärmepumpen größer 4,2 kW) ist. Im genannten Beispiel ist dies nicht der Fall. Demnach handelt es sich bei der Wärmepumpe um keine steuerbare Verbrauchseinrichtung. Die Wärmepumpe wird somit nicht gedimmt.

14. Genügt als Voraussetzung für die Steuerbarkeit auch nur ein Rundsteuergerät?

Angestrebt und dem Verständnis der Bundesnetzagentur entsprechend, hat der Kunde Sorge für die Herstellung der Steuerbarkeit über das intelligente Messsystem zu tragen. Der Kunde kann also nicht durch den Einbau eines Rundsteuergeräts seiner Pflicht zur Herstellung der Steuerbarkeit nachkommen. Intelligentes Messsystem und Steuerbox können entweder durch den Betreiber direkt beauftragt werden oder der Betreiber überträgt dem Netzbetreiber die Möglichkeit auf Kosten des Betreibers zukünftig – sobald notwendig oder sinnvoll – die Ausstattung bei einem Messstellenbetreiber zu beauftragen. Die Installation von Rundsteuertechnik oder Schaltuhren stellt nach unserem Verständnis eine Ultima Ratio Maßnahmen des Netzbetreibers dar, solange die Steuerung über das intelligente Messsystem nicht möglich ist. Den Einbau von Rundsteuertechnik oder Schaltuhren würde in jenen Fällen jedoch durch den Netzbetreiber angestoßen werden.

15. Wie kann aus Kunden Sicht eine vernünftige Abbildung bei Nutzung von PV, Wallbox, Speicher und Haushaltsstrom aussehen?

Für jenen Fall bietet sich die Steuerung über ein Energiemanagementsystem an. Im einfachsten Fall erfolgt dies alles hinter dem Haushaltszähler. Der Kunde bekommt sodann die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1.

16. Ist absehbar, dass die operative Ausgestaltung des § 14a EnWG in die Redispatch-Systematik überführt wird (Stichwort Redispatch 3.0?)

Perspektivisch ist dies denkbar und möglich. Die nächsten Jahre ist dies jedoch noch nicht zu erwarten. Es gibt noch keine konkreten Vorschläge. Zeitlich scheint ggf. Richtung Ende des Jahrzehnts realistisch.

Fokus Netzentgelte

17. Bekommt der Betreiber bereits das reduzierte Netzentgelt, wenn noch kein intelligentes Messsystem und keine Steuerbox vorhanden ist?

In den Modulen 1 und 2 bekommt der Betreiber bereits das reduzierte Netzentgelt, ohne dass ein intelligentes Messsystem (iMSys) vorhanden ist. Nur für die Netzentgeltreduzierung aus Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt), ist ein iMSys zwingend notwendig. Das Modul 3 muss ab dem 01.04.2025 angeboten werden.

18. Ab wann muss das reduzierte Netzentgelt gegenüber dem Kunden abgerechnet werden?

Ab dem 01.01.2024 muss ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung das reduzierte Netzentgelt abgerechnet werden.

19. Im Beispiel des Metzgers mit der Kühlkammer, bedeutet dies, dass dieser weder Gebrauch des Modul 1 oder 2 auf reduziertes Netzentgelt machen kann? Seine steuVE wird in diesem Fall nicht gedimmt.

Das ist korrekt. Die Kühlkammer ist nach Definition der BK 6 keine steuVE die gedimmt werden darf und somit auch nicht das reduzierte Netzentgelt aus Modul 1 oder Modul 2 bekommt.

20. Besteht Anspruch für Modul 1 auch bei Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung? Der Ausschluss zu Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung findet sich im Wortlaut nur zu Modul 2 und zu Modul 3.

Ja. Kunden mit RLM-MaLo können das Modul 1 wählen, da sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Für Modul 2 und 3 ist diese Kundengruppe ausgeschlossen. Anmerkung: Die Unterscheidung zwischen RLM-Kunde und nicht RLM-Kunde wird pro Marktlokation getroffen. Beträgt die Jahresarbeit an einer Marktlokation mehr als 100.000 kWh, ist diese als RLM-Kunde zu betrachten und an dieser Marktlokation kann nur das Modul 1 gewählt werden. In allen anderen Fällen gibt es die Wahlmöglichkeit für die Module an der Marktlokation.

21. Die Netzentgelte dürfen nicht unter 0 Euro fallen. Werden hier auch Umlagen, KA, etc. berücksichtigt, oder lediglich AP + GP?

Es wird nur der AP und GP der Netzentgelte berücksichtigt. Umlagen, KA, etc. sind nicht mit einzubeziehen und sind vom Betreiber zu zahlen.

22. Modulwechsel: Ist ein Wechsel pro Kalenderjahr möglich?

Ein Wechsel im Kalenderjahr ist möglich. Die Anzahl der Wechsel ist nicht beschränkt und kann zu jeder Zeit stattfinden. Rückwirkend ist ein Wechsel aber nicht möglich.

23. Auch wenn die Situation vermutlich unwahrscheinlich ist, kann es dazu kommen, dass eine klassische Nachtspeicherheizung (also mit festen Sperrzeiten) nach dem 31.12.2023 in Betrieb genommen wird. Ist diese Verbrauchseinrichtung berechtigt ein reduziertes Netzentgelt zu erhalten?

Eine neue Nachtspeicherheizung ist nicht berechtigt das reduzierte Netzentgelt zu erhalten, da es sich um keine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach der Festlegung der Beschlusskammer 6 handelt. Die Voraussetzungen für ein reduziertes Netzentgelt sind somit nicht erfüllt.

24. Bin ich verpflichtet vorhandene Wärmepumpen (Inbetriebnahme vor dem 31.12.2023) über Haushaltszähler (nicht abschaltbar) ab 01.01.2024 mit den Modul 1 abzurechnen? Oder muss der Betreiber dies beantragen?

Da die Wärmepumpe vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, findet für diese Anlage ein dauerhafter Bestandsschutz Anwendung. Ein Wechsel in die Regelungen der Festlegungen ist möglich, sofern die Kriterien einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegung erfüllt sind (z.B. Summenleistung Wärmepumpen je Netzanschluss > 4,2 kW). Der Betreiber muss den Wechsel beantragen – da freiwillig auf dessen Wunsch.

25. Wenn ab dem 01.01.2024 eine Wärmepumpe mit getrennter Messung in Betrieb genommen wird, die die Voraussetzungen für ein reduziertes NNE nicht erfüllt, wird dann der normale AP mit GP berechnet oder darf hier auch nur der normale AP ohne GP in Rechnung gestellt werden (analog Modul 2, bei dem kein GP in Rechnung gestellt werden darf)?

In diesen Fall wird der normale AP mit dem GP in Rechnung gestellt. Nur wenn Modul 2 ausgewählt werden kann, wird der GP nicht in Rechnung gestellt.

26. Modul 1 & 2: Wie wirkt sich eine PV-Anlage bei z. B. einem Zähler aus?

Ist die PV-Anlage, der Haushaltsverbrauch und die steuVE an einem Zähler angeschlossen, kann nur das Modul 1 gewählt werden. In diesem Fall wird die Netzentgeltreduzierung pauschal berechnet und die PV-Anlage hat keine Auswirkung darauf. Nur mit einem separaten Zähler für die steuVE kann das Modul 2 gewählt werden. Die Netzentgeltreduzierung in Modul 2 bezieht sich nur auf den Verbrauch der steuVE, wenn die Entnahme aus dem Netz erfolgt. Für diesen Verbrauch wird die Reduzierung gewährt. Entnimmt die steuVE den Strom aus der PV-Anlage, wird für diesen Verbrauch die Reduzierung nicht gewährt.

27. Wie müssen bei den Berechnungen für die einzelnen Module Kommunalrabatte berücksichtigt werden?

In der finalen Festlegung der Beschlusskammer 8 gibt es keine Aussage, wie mit dem Kommunalrabatt umzugehen ist. Im Erhebungsbogen der Beschlusskammer 8 ist ebenfalls keine entsprechende Systematik hinterlegt. Im Erhebungsbogen wird für Modul 1 nur ein Betrag für die Netzentgeltreduzierung ausgewiesen. Unsere Empfehlung ist deswegen, diesen Betrag an jeden Kunden auszuweisen (analoges Vorgehen bei Modul 2). Bei der Berechnung der einzelnen Module wird somit der Kommunalrabatt nicht direkt berücksichtigt. Aber um ein sachgerechtes Vorgehen zu gewährleisten, sollte die Gutschrift des Kommunalrabatts an die Gemeinde korrigiert werden. Der Betrag der zu viel gezahlten Netzentgeltreduzierung wird von der entsprechenden Gutschrift

abgezogen. Da der Kommunalrabatt als erlösmindernde Position am Ende abgezogen wird, sehen wir das auch als korrekte Reihenfolge an.

Technik zum Steuern

28. Beispiel: Betreiber behauptet eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (z. B. Wärmepumpe) nachgerüstet zu haben und wird default in Modul 1 eingeordnet. Ein Steuergerät wird nicht installiert, da es vorerst nicht unbedingt erforderlich. Ein separater Zähler ist nicht erforderlich. Somit gibt es kein technisches todo seitens des MSB oder VNB. Der Betreiber erhält ein ermäßigtes Netzentgelt. Prozessende. Wenn später ein iMSys mit Steuerbox einsetzbar ist, erfolgt dann die Übernahme des Gerätewechsels in die Rolloutplanung. Korrekt?

Prozess ist richtig beschrieben. Bezüglich iMSys gilt, dass mit der Installation der steuerbaren Verbrauchseinrichtung es sich bei diesen Kunden um einen Pflichteinbaufall mit den damit verbunden Rollout-Fristen (§ 29 MsbG & § 45 MsbG) handelt. Der gMSB muss jene Messstellen somit früher oder später mit einem intelligenten Messsystem ausstatten. Dies kann er in seiner Rolloutplanung flexibel berücksichtigen. Bei der Ausstattung mit einer Steuerbox handelt es sich hingegen um eine Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 Nr. 5 MsbG, welche nach Abschluss des agilen Rollouts innerhalb von vier Monate ab Beauftragung zu erfolgen hat. Sofern die Beauftragung erfolgt, bevor ein intelligentes Messsystem vorhanden ist, muss ebenfalls ein intelligentes Messsystem beauftragt werden. Es handelt sich bei der Ausstattung der Messstelle sodann nach unserem Verständnis um eine Ausstattung auf Kundenwunsch (Zusatzleistung des Messstellenbetreibers ab 2025 nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG).

29. Steuern über Rundsteuerempfänger: Ist die Empfehlung ab 1.1.24 keine herkömmliche Technik zur Schaltung von z.B. Wärmepumpe etc. zu verbauen? Also quasi nichts zu verbauen? Erst wenn es die neue Technik gibt, wie z.B. Schaltbox über iMSys?

Ja, dies entspricht unserem aktuellen Verständnis. Rundsteuerempfänger oder auch Schaltuhren nicht vorsorglich einbauen, sondern nur, wenn keine andere Möglichkeit besteht und ansonsten Anschluss der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nicht möglich ist (Ultima Ratio im Einzelfall). Angestrebt wird eine Steuerung über das iMSys und die Steuerbox.

30. Steuerbox und Kommunikationsadapter (TR-03019-5) gibt es doch noch gar nicht?

Hier gibt es aktuell einige Entwicklungen. Am 11.12.2023 wurde durch das BSI die TR-5 inkl. Detailspezifikation veröffentlicht (BSI - Technische Richtlinie BSI TR-03109 (bund.de)). Im ersten Halbjahr 2024 sollen zwei Herstellern das Zertifizierungsverfahren als Piloten durchlaufen. Im Anschluss folgen sodann voraussichtlich die weiteren Hersteller. In der Übergangszeit können Hersteller die Konformität selbst bestätigen. Da auch die Systeme für das CLS-Management im Jahr 2024 erst aufzubauen sind, erscheint ein Rollout und Einsatz von Steuerboxen frühesten ab Anfang 2025 realistisch.

31. Betreiber meldet Zubau Wärmepumpe an Haushaltszähler an. Es ist, entgegen des bisherigen Prozesses, kein konzessionierter Installateur involviert. Wer ist Ansprechpartner für die Anbindung an TRE oder Steuerbox? Wer bestätigt die Einhaltung der Regelwerke für den Betrieb der Wärmepumpe am Nsp-Netz und die Anbindung der Steuerung? Wohl kaum der Betreiber. Zusätzlich: Wie findet die technische Prüfung durch den VNB statt? Vor Ort? Hier kann ja nur eine Prüfung auf Basis von eingereichten Unterlagen gemeint sein, oder?

Nach unserem Verständnis ist es in der Tat der Betreiber, welcher für die Herstellung der Steuerbarkeit Sorge zu tragen hat. Des Weiteren führt die Bundesnetzagentur hierzu folgendes aus:

„Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die für das Mess- bzw. Steuerungskonzept erforderlichen technischen Einrichtungen eingebaut und jederzeit technisch betriebsbereit sind sowie dass der seitens des Netzbetreibers vorgegebene gewährte netzirksame Leistungsbezug nicht überschritten wird.“

Perspektivisch kann eine Überprüfung nur im Rahmen der Steuerung erfolgen. Vorerst bleibt nur dem Kunden auf Basis der gemachten Eingaben/eingereichten Unterlagen zu vertrauen. Sollte es hier vermehrt zu Unstimmigkeiten kommen, sind ggf. zukünftig Anpassungen notwendig.

32. Muss für die Steuerbarkeit zwingend zusätzliche Hardware installiert werden? Viele Geräte sind bereits mit dem Internet verbunden und ließen sich über eine Software steuern.

Energiewirtschaftlich relevante Steuerungshandlungen müssen über die CLS-Schnittstelle des iMSys durchgeführt werden. Dies ist aus Gründen der Sicherheit erforderlich.

33. Wenn keine Steuerbox verbaut ist, ist es trotzdem empfohlen ein iMSys einzubauen oder nur eine mMe?

Die Ausstattung der §14a-EnWG-Pflichteinbaufälle mit einem iMSys sollte im Rahmen der Rolloutplanung erfolgen. Der gMSB muss jene Messstellen früher oder später mit einem intelligenten Messsystem ausstatten. Eine besondere zeitliche Bevorzugung jener Messstellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sollte nicht pauschal erfolgen. Im Rahmen des Turnuswechsel bietet es sich jedoch an jenen Messstellen ein iMSys einzubauen.